



*Vorentwurf*

# Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ)

Änderung vom [Datum]

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom [Entscheiddatum der Kommission]<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>  
*beschliesst:*

I

Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1-3*

Kostenlosigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten

<sup>1</sup> In Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörde erfordert. Die Gebühr darf dabei maximal 2000 Franken betragen. Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest.

*Minderheit* (Cottier, Binder, Fluri, Jauslin, Romano, Silberschmidt, Streiff)

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörde erfordert. Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest.

<sup>3</sup> In Schlichtungsverfahren (Art. 13) und Verfahren auf Erlass einer Verfügung (Art. 15) werden in keinem Fall Gebühren erhoben.

SR .....

1 BBl 2020 ...

2 BBl 2020 ...

3 SR **152.3**

*Art. 23a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom [Datum]

Auf Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] hängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.